

AG 4 „Allein, mir fehlt der Glaube...“ - Konversion als Gegenstand von Asylverfahren

Höchststrichterliche Rechtsprechung

Mit Beschluss vom 03.04.2020 nahm das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1838/15) die Verfassungsbeschwerde eines iranischen Staatsangehörigen, der seinen Asylantrag u.a. auf seine Konversion vom Islam zum Christentum gestützt hatte, nicht an. Es bestätigte damit einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.2015, vor dem der Beschwerdeführer erfolglos geblieben war.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Eingriff in die Religionsfreiheit eine hinreichend schwere Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG, Art. 9 Abs. 1a der EU-RL 2011/95/EU (EU-Anerkennungsrichtlinie) darstellt, ist laut Bundesverwaltungsgericht in einem ersten Schritt in objektiver Hinsicht festzustellen, welche Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem/r Betroffenen im Herkunftsstaat voraussichtlich ergriffen werden, wenn er/sie dort eine bestimmte Glaubenspraxis ausübt, und wie gravierend diese sind. Sodann ist in einem zweiten Schritt in subjektiver Hinsicht festzustellen, ob die Befolgung einer als verfolgungsträchtig bestimmten Glaubenspraxis ein zentrales Element für die religiöse Identität der/s Schutzsuchenden und in diesem Sinne für ihn/sie unverzichtbar ist. Beide Prüfungsschritte, so das Bundesverwaltungsgericht, unterliegen der eigenständigen tatrichterlichen Würdigung der Verwaltungsgerichte.

Das Bundesverfassungsgericht gelangte zu dem Ergebnis, diese fachgerichtliche Prüfung verletze weder das in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV (Weimarer Reichsverfassung) garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften noch die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit der/des Einzelnen (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 10 Abs. 1 Grundrechte-Charta und Art. 9 Abs. 1 EMRK).

Allerdings hob das Bundesverfassungsgericht hervor, die Wirksamkeit einer nach kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogenen Taufe und damit die Mitgliedschaft der/des Schutzsuchenden in der Kirchengemeinschaft, die zum Bereich des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 S.1 WRV garantierten Selbstbestimmungsrechts zähle, dürfe von den Verwaltungsgerichten nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr hätten diese die Kirchenmitgliedschaft als Rechtstatsache zu beachten und der flüchtlingsrelevanten Prüfung zugrunde zu legen. Dies gelte auch dann, wenn der Sachvortrag zur Konversion oder die vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte für eine gewisse Oberflächlichkeit, für Missbräuchlichkeit oder für eine mitbestimmende taktische Prägung des Übertritts zur christlichen Religion erkennen ließen; derartigen Anhaltspunkten könne jedoch im Rahmen der Verfolgungsprognose Rechnung getragen werden.

Das Bundesverfassungsgericht ergänzte, die Verwaltungsgerichte hätten keine inhaltliche „Glaubensprüfung“ vorzunehmen. Die Verwaltungsgerichte hätten sich bei der Prüfung der Schwere einer drohenden Verletzung der Religionsfreiheit weder mit Inhalten von Glaubenssätzen auseinanderzusetzen noch ihre eigene Wertung zu Inhalt und Bedeutung eines Glaubenssatzes an die Stelle derjenigen der/des Einzelnen oder der Kirche oder Glaubensgemeinschaft zu setzen. Sie hätten auch nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen und die Art und Weise ihrer Bekundung zu entscheiden.

Die Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit als ein in einer demokratischen Gesellschaft zentrales Grundrecht und grundlegendes Menschenrecht sei in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dem hohen Wert des betroffenen Grundrechts habe die Sachverhaltsaufklärung Rechnung zu tragen. Bei der Prüfung könnten von dem/der Antragsteller/in im Regelfall schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion und ein hinreichendes Vertrautsein mit den Grundzügen der neuen Religion erwartet werden. Allerdings werde der Umfang des Wissens über die neue Religion maßgeblich von der neuen individuellen Geschichte, Persönlichkeit, Bildungsniveau und intellektuellen Disposition der/des Betroffenen abhängen, die bei der Beweiswürdigung angemessene Berücksichtigung finden müssten. Die Gerichte hätten sich jeglicher inhaltlichen Bewertung des Glaubens der/des Einzelnen und der Kirchen zu enthalten. Eine inhaltliche „Glaubensprüfung“ (etwa eine eigene Auslegung oder Priorisierung einzelner Glaubensinhalte gegenüber anderen Aspekten der jeweils betroffenen Religion) sei ihnen verschlossen.

Entscheidungspraxis des BAMF und der Verwaltungsgerichte

An den vorstehend zusammengefassten Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts hat sich die Entscheidungspraxis zu orientieren. Als beispielhaft für eine Entscheidung, die diesen Anforderungen genügt, kann ein Urteil des VG Aachen (7 K 3441/16.A) vom 10.03.2017 im Fall eines afghanischen Staatsangehörigen angeführt werden. Unter Berücksichtigung seines Bildungsstandes, seiner Herkunft und seiner *„schlichten Denkungsweise, die ihm nach dem Eindruck, den er in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, eigen ist“*, habe er glaubhaft und schlüssig dargestellt, wie sich sein Glaubenswechsel vollzogen habe. Auch wenn die eigentliche Taufvorbereitung erst kurze Zeit vor dem Termin der Bundesamtsanhörung erfolgt sei, habe er zu keinem Zeitpunkt den Eindruck vermittelt, der Glaubenswechsel sei nur aus strategischen Gründen erfolgt oder gar vorgeschoben. Auch seine weiteren Angaben würden zu seinem Charakter und Bildungshintergrund passen.

Ein Negativbeispiel für völlig überzogene Anforderungen an das religiöse Wissen von Konvertiten lieferte das VG Düsseldorf (2 K 7882/18.A) in einem Urteil vom 18.02.2020, ein iranisches Ehepaar und seine minderjährige Tochter betreffend. In der mündlichen Verhandlung wollte der Richter wissen, *„welche Empfindungen die Klägerin zu 2. dabei hatte, als sie davon gehört hatte, dass Gott u.a. tausende ägyptische Erstgeborene getötet hatte, damit die Israeliten ausreisen können“*, obwohl sie von der entsprechenden Stelle im Alten Testament (Zweites Buch Mose, Exodus, Kapitel 12, Vers 29) nie gehört hatte, und *„bei welcher Bibelstelle u.a. steht, dass man missionieren soll“*. Den Ehemann fragte er, ob er *„mal auf eine biblische Stelle gestoßen ist, welche ihn nicht angesprochen hat“*, und konfrontierte ihn mit folgender Passage im 1. Korintherbrief, Kapitel 14, Vers 34f: *„Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht der Frau schlecht an, in der Gemeinde zu reden.“* – In seinem die Klage abweisenden Urteil bezeichnete der Richter *„das Wissen der Klägerin zu 2. über die christliche Religion als defizitär ..., weshalb das wenige präsentierte Wissen als auswendig gelernt, die von ihr erzählten, auf einen persönlichen Bezug abzielenden Geschichten ... im Ergebnis konstruiert wirken“*. Ergänzend führte er aus: *„Hinsichtlich religiös-inhaltlicher Fragen hat der Kläger zu 1. zwar seinen Traufspruch gekannt und gezeigt, dass er durchaus in der Lage ist, eine komplexere biblische Geschichte wie das Gleichnis vom Weizenkorn (Johannes, Kapitel 12, Vers 23ff) darzulegen und eine Deutung zu präsentieren ... Vor dem Hintergrund des nicht annähernd dargelegten Hinwendungsmotives des Klägers zu 1. wirken diese Ausführungen jedoch auswendig gelernt. ... Ferner hat der Kläger zu 1. aber auch Wissenslücken und*

Unsicherheiten offenbart, was die Annahme bestätigt, dass das präsentierte Wissen auswendig gelernt ist.“

Häufig werden in der mündlichen Verhandlung anwesende Pfarrer/innen vom Gericht informatorisch zum Eingebundensein der jeweiligen Kläger/innen in das Gemeindeleben informatorisch angehört. Ihre Angaben werden dann in der Sitzungsniederschrift protokolliert und in der Urteilsbegründung berücksichtigt (unabhängig davon, ob der Klage stattgegeben oder diese abgewiesen wird). Unverständlich ist es, dass manche Richter/innen der Anregung, anwesende Pfarrer/innen anzuhören, ablehnend gegenüberstehen. Zwar versteht es sich von selbst, dass die Gerichte bei ihrer Entscheidungsfindung in keiner Weise an Bekundungen der angehörten Personen gebunden sind. Gleichwohl kann es zu ihrer Überzeugungsbildung beitragen, den/die anwesende/n Pfarrer/in anzuhören, weil er/sie über die religiöse Einstellung und das kirchliche Engagement aufgrund intensiver (nicht selten jahrelanger) Wahrnehmung Auskunft geben kann. Beispielhaft sei aus der Begründung eines Urteils des VG Düsseldorf (2 K 8477/17.A) vom 11.07.2018 zitiert: *„Diese Überzeugungsbildung ist nicht zuletzt auch auf die detaillierten Aussagen des Zeugenzurückzuführen, der angegeben hat, dass die Klägerinnen regelmäßig Gottesdienste und Bibelkurse der Gemeinde wahrnehmen und sich intensiv mit religiösen Fragen beschäftigen“.*

In vielen Bescheiden des BAMF finden sich Formulierungen, die auf übersteigerte Anforderungen an das „religiöse Wissen“ von zum Christentum konvertierten Geflüchteten hinweisen. So werden etwa bei einem iranischen Asylbewerber mit Bescheid vom 24.09.2018 Zweifel geäußert, *„dass er eine tief empfundene Glaubensüberzeugung verinnerlicht hätte, die für sein Leben einen bestimmenden Einfluss ausübt.“* Sein Vorbringen führe *„nicht zu der Überzeugung, er würde im Falle einer Rückkehr in den Iran unter den dortigen Bedingungen seinen christlichen Glauben in schutzauslösender Art und Weise leben“.* Dies nötige *„zu durchgreifenden Zweifeln, der Antragsteller stünde fest verwurzelt und in identitätsprägender Weise in seiner neuen christlichen Konfession“.* Mit Formulierungen der Art (wie auch in jenem Bescheid), *„dass der Glaubensübertritt allein ohnehin grundsätzlich nicht zu einer Verfolgung durch den iranischen Staat gem. § 3 Abs. 1 AsylG führt, sofern der Konvertierte nicht missionierend, also auf die Verbreitung der christlichen Religion gerichtet, tätig wird“,* werden die Anforderungen an Umfang und Ausmaß der christlichen Glaubensbetätigung unverhältnismäßig überspannt.

Ein besonders verbreitetes Argumentationsmuster in Bescheiden des BAMF (so auch in jenem Bescheid) ist die „Feststellung“, den iranischen Behörden sei bekannt, *„dass iranische Staatsangehörige im Asylverfahren immer wieder vortragen zum christlichen Glauben konvertiert zu sein, um somit bessere Chancen im Asylverfahren zu erhalten. Hinzu kommt, dass sich iranische Staatsangehörige hier in der Bundesrepublik Deutschland nach dortiger Auffassung „im Feindesland“ befinden, wo es durchaus statthaft ist, durch Täuschungshandlungen den „Feind“ – also deutsche Behörden – zu überlisten.“* – Auf welcher Tatsachenbasis beruht eigentlich die Annahme des BAMF, der iranische Staat lasse den durch die Taufe offiziell dokumentierten Übertritt zum Christentum ungesühnt, sodass im Falle einer Rückkehr in den Iran keine Verfolgungsgefahr bestehe?

Das VG Aachen (10 K 3404/18.A) hob mit Urteil vom 21.06.2021 jenen Bescheid übrigens auf und verpflichtete das BAMF zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Es sei, so das Gericht, *„davon überzeugt, dass der Kläger sich aufgrund einer ernsthaften inneren Überzeugung dem Christentum zugewandt hat, den christlichen Glauben aktiv lebt und diese christlichen Aktivitäten von einer identitätsprägenden Glaubensüberzeugung getragen werden“.*

Von erheblicher Bedeutung für das Ergebnis eines Asyl(klage)verfahrens können Übersetzungsprobleme der von BAMF oder Verwaltungsgericht eingesetzten Übersetzer/innen sein. Das gilt insbesondere, wenn sie mit christlichen „Begriffen“ (Beichte, Karfreitag, Pfingsten usw.) nicht vertraut sind. Fehlerhafte Übersetzungen führen dann leicht zu Zweifeln an der religiösen „Bildung“ der Betroffenen, die dann kaum ausgeräumt werden können, weil die Betroffenen selbst oder ihre Verfahrensbevollmächtigten die Übersetzungsmängel nicht erkennen (können), zumal Dolmetscher/innen nicht selten dazu neigen, ihnen nicht bekannte Begriffe „irgendwie“ zu übersetzen, anstatt Schwierigkeiten bei der Übersetzung offen anzusprechen und damit dem Gericht oder dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, durch eine ergänzende Formulierung der Frage oder Antwort Missverständnisse zu vermeiden.

Stellungnahmen der Kirchen

Zum Thema Konversion und Asylverfahren fanden 2020/21 Gespräche zwischen den Kirchen und dem BAMF zur Befragung von Konvertiten in Anhörungen bezüglich Glaubensinhalten und -ausübung statt, in deren Verlauf die Kirchen Stellung nahmen:

Katholisches Büro (ohne Datum) „Die Mehrdimensionalität des Glaubens“

Es wird hervorgehoben, *„dass es bei dem Glauben nicht (nur) um ein Faktenwissen und ein Auswendiglernen von Glaubenssätzen geht“*. Bezüglich der Konsequenzen für die Befragung Geflüchteter nach ihrem Glauben wird ausgeführt: *„Der Glaube lässt sich nicht auf eine Dimension reduzieren. Konkret: Der Glaube besteht nicht nur aus dem Wissen über die Religion.“* Fazit: *„Es gibt nicht die eine Testfrage, den einen Glaubensvollzug, die eine Glaubenspraxis, mit deren Hilfe ein gläubiger Katholik bzw. die Glaubhaftigkeit eines Katholiken identifiziert werden können. ...“*

EKD 12.11.2020 „Grundzüge des Glaubens im Kontext der Konversion“

Konversion bedeutet die Abwendung, das Verlassen der Ursprungsreligion oder einer nicht religiös geprägten Herkunft und die Hinwendung zu einer anderen bzw. neuen Religion. *„Dieser Wechsel vollzieht sich nicht in einem linearen Verlauf ohne Widersprüche, da er die ganze (innere) Person mit ihrer Identität, ihren Erfahrungen, Gewissheiten und Fragen betrifft.“* Die asylrechtliche Prüfung der religiösen Identität könne nicht unter Absehung des konkreten Individuums stattfinden, zumal das religiös-theologische Profil christlicher Gemeinden in den Herkunftsländern geflüchteter Konvertierter (vor allem Iran) erheblich von den in Deutschland etablierten Gestalten volks- oder freikirchlicher Gemeinden abweiche. *„Es ist deshalb von vornherein nicht zu erwarten, dass Konvertierte nach unseren Maßstäben unbedingt biographisch stringent und logisch plausibel von ihrem Glauben sprechen.“*